Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBI. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25. September 2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasserund Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

 a) Offene Landschaft b) Ödland c) Gewässer d) Wald, Gehölz e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche f) Sonstige Fläche g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerksunterhaltung 	15,73 EUR 9,48 EUR 9,48 EUR 13,23 EUR 53,23 EUR 24,48 EUR
im Einzugsgebiet Polder 2 im Einzugsgebiet Polder 3-5 im Einzugsgebiet Polder 6 im Einzugsgebiet Polder 7 im Einzugsgebiet Polder 10-11 im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	37,02 EUR 33,65 EUR 19,28 EUR 26,77 EUR 9,47 EUR 49,66 EUR
h) für Vorteilsflächen für die Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 1 im Einzugsgebiet Polder 2 im Einzugsgebiet Polder 3 im Einzugsgebiet Polder 4-5 im Einzugsgebiet Polder 10-11 im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	14,10 EUR 36,10 EUR 108,01 EUR 41,74 EUR 19,21 EUR 47,43 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eggesin, den 28.10.2025

Schwibbe Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrensund Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.